

# **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Varen**

## **Die Urversammlung der Gemeinde Varen**

Eingesehen

- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (RS 817.0);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS 817.02);
- die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23.11.2005 (RS 817.024.1);
- die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102)
- die kantonale Gesetzgebung: Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (817.101)

**auf Antrag des Gemeinderates**

**beschliesst:**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1: Zweck und Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung auf dem ganzen Territorium der Gemeinde Varen.

### **Artikel 2: Zuständigkeiten**

#### **a) Aufgabe und Verantwortung der Gemeinde**

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

#### **b) Qualitätssicherung des Trinkwassers**

Die Wasserversorgung hat im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung und der guten Herstellungspraxis die Menge und Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten.

### **c) Kontrolle und Aufsicht**

Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

### **d) Informationspflicht**

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

### **Artikel 3: Versorgungsauftrag**

Die Wasserversorgung soll innerhalb des Versorgungsnetzes die Bevölkerung mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgen. Gleichzeitig soll sie genügend Wasser zu Feuerlöschzwecken bereitstellen.

Der Abgabe von Trinkwasser für die Bevölkerung kommt, ausser bei Brandfällen, jeweils Priorität zu.

### **Artikel 4: Wasserabgabe**

Wasser wird nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen normalerweise ständig und in genügendem Ausmass an die Verbraucher abgegeben. Die Abgabe erfolgt nach den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und zu den in einer separaten Ordnung festgelegten Tarifen.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses und Versorgungsstörungen, die nicht von der Gemeinde verursacht werden, verpflichtet diese weder zu Schadenersatz noch zu Tariferhöhungen.

### **Artikel 5: Missbrauch**

Die Wasserversorgung darf von niemandem missbraucht werden (wie ständiges Laufen lassen des Wassers im Winter etc.). Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen oder anzuordnen.

### **Artikel 6: Quell- und Anlagenschutz**

Die Gemeinde trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der vorhandenen Quellen und deren Einzugsgebiete sowie zum Schutz der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung.

Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z. B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

## **II. Anschlüsse und Leitungen**

### **Artikel 7: Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzonen sowie innerhalb des Versorgungsnetzes ist jedermann verpflichtet, Wohnbauten und jegliche Art von anderen Bauten, in denen Trink- und Brauchwasser benötigt wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

Private Versorgungsanlagen sind nur ausserhalb des Versorgungsnetzes sowie für ausschliesslich landwirtschaftliche Bauten zulässig. Solche müssen den einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen.

### **Artikel 8: Anschlussgesuche**

Für jeden Neuanschluss sowie für jede Änderung eines bestehenden Anschlusses ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

Verkäufe von Liegenschaften mit Wasseranschlüssen oder andere Änderungen der Besitzverhältnisse sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der bisherige Eigentümer haftet für die Wassergebühren bis zur Abmeldung des Anschlusses.

### **Artikel 9: Versorgungsnetz, Zuleitungen**

Die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden durch die Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten.

Die Gemeinde erstellt und unterhält auch die Hauptzuleitungen sowie das sekundäre Verteilnetz innerhalb der Bauzonen.

In den Bauzonen zweiter Erschliessungspriorität wird das Verteilnetz bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstellt.

Die Gemeinde kann private Versorgungsanlagen innerhalb des Versorgungsnetzes übernehmen, sofern diese den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

### **Artikel 10: Anschlüsse**

Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Änderungen und Reparaturen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Ermächtigung dazu haben.

Die Kosten für die Wasseranschlüsse ab dem Sekundärnetz sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

Pro Gebäude wird normalerweise nur ein Anschluss erstellt.

### **III. Verbrauchserfassung und Finanzierung**

#### **Artikel 11: Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip**

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

#### **Artikel 12: Gebühren\*1**

Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde die folgenden Gebühren:

- Eine einmalige Anschlussgebühr für jeden Versorgungsanschluss.
- Eine jährliche pauschale Benutzungsgebühr pro Wasseranschluss als Beitrag an die Bereitstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Gebühren stehen im Gebührentarif im Anhang, und bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Sie werden jährlich vom Gemeinderat im Rahmen dieses Tarifs und entsprechend dem Betriebsrechnungsergebnis des vorigen Rechnungsjahrs und des Budget des genehmigten Finanzplans festgelegt. Der Gemeinderat ist befugt, diese der Teuerung sowie in dringlichen oder ausserordentlichen Fällen den Umständen entsprechend in einer Spannweite von 10 % anzupassen.

#### **Artikel 13: Rechnungsstellung und Zahlungsfristen**

Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren erfolgt bei Neubauten bei Baubeginn.

Die Benutzergebühren werden normalerweise einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden an die jeweiligen Hauseigentümer oder Hausverwalter gestellt. Die Aufteilung auf verschiedene Wohnungsbenützer (Mieter) ist Sache der Eigentümer oder Verwalter.

Einsprachen gegen die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach deren Erhalt mit entsprechender Begründung an den Gemeinderat zu richten.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Für spätere Zahlungen wird der marktübliche Verzugszins nachbelastet.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14: Zuwiderhandlungen und Strafen**

Verstösse gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

### **Artikel 15: Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am: 16. November 2004.

Angenommen von der Urversammlung am: 13. Dezember 2004.

Genehmigt vom Staatsrat am: 22. Juni 2005

\*1 Änderung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015

Angenommen an der Urversammlung vom 14. Dezember 2015

Genehmigt vom Staatsrat am 25. Mai 2016

### **Gemeinde Varen**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Gilbert Loretan

Julia Bayard-Plaschy

## Gemeinde Varen

### Gebührenordnung Wasserversorgung (Anpassung gültig ab 1.1.2016)

#### A) Anschlussgebühren

Wohnung pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.50
Geschäftsbetrieb pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.--
Garten	Fr.	250.--
Waschanlage	Fr.	500.--

#### B) Jährliche Benützungsgebühren

Kat. 1	Haushaltungen		
	a) pro Haushalt mit 1 Person	Fr.	114.--
	b) pro Haushalt mit mehr als 1 Person	Fr.	145.--
Kat. 2	Restaurants		
	m <sup>2</sup> Fläche (ohne Küche, Lager) Fr. 5.--		
	Minimum	Fr.	253.--
	Maximum	Fr.	1265.--
Kat. 3	Weinhandlungen und Selbsteinkellerer		
	4.6 ‰ je eingekellerten Liter		
	Minimum	Fr.	127.--
	Maximum	Fr.	1265.--
Kat. 4	Ferienwohnungen	Fr.	145.--
	Studio	Fr.	73.--
Kat. 5	Geschäfte		
	Pauschal:		
	Minimum	Fr.	190.--
	Maximum	Fr.	380.--
Kat. 6	Garage mit Waschanlage	Fr.	633.--
Kat. 7	Brennereien	Fr.	89.--
Kat. 8	Klubhaus	Fr.	76.--
Kat. 9	Privatbrunnen	Fr.	64.--
Kat. 10	Ökonomiegebäude		
	pro Grossvieh Fr. 10.--		
	Maximum	Fr.	69.--

Kat. 11	Garten pro m2	Fr.	0.09
---------	---------------	-----	------

**C) Jährliche Bereitstellungsgebühr**

Kat. 1	Leerwohnungen	Fr.	58.--
--------	---------------	-----	-------

Diese Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung gültig ab 1. Januar 2005.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. November 2015.

Angenommen durch die Urversammlung am: 14. Dezember 2015.

Genehmigt durch den Staatsrat am: 25. Mai 2016

**Gemeinde Varen**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Gilbert Loretan

Julia Bayard-Plaschy